



STADT OPFIKON

Gebühren- Verordnung

Siedlungs- entwässerungs- anlagen

Opfikon, 8. April 2002

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsg Gebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstücke	5
Art. 7 Zuschläge	6
Art. 8 Reduktionen	6
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung	6
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN	
Art. 11 Gebührenpflicht	7
Art. 12 Bemessung	7
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Art. 13 Zuständigkeiten	8
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	8
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	8
Art. 16 Schuldner	8
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	
Art. 17 Rechnungsstellung	8
Art. 18 Fälligkeit	9
Art. 19 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	9
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 20 Rekursrecht	9
Art. 21 Inkrafttreten	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Opfikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 24 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Stadt Opfikon, folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen, die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und öffentliche Gewässer, sofern sie der Siedlungsentwässerung dienen.

2 Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Massnahmen für Ausbau und Unterhalt an Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen gestützt auf § 14 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz der Siedlungsentwässerung belastet werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125, Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

1 Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

2 Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

1 Gliederung der Gebühr:

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- als **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) unabhängig von der Bezugsquelle.

2 Aufteilung der Gebührenkomponenten:

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Viertel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen

1 In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit und der entsprechenden Abflussbeiwerte werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zonentyp	Gewicht
Zone für öffentliche Bauten OeB	0.3
Einfamilienhauszone W2L; 2-geschossige Wohnzone W2D	0.35
3-geschossige Wohnzone W3	0.4
4-, 5-geschossige Wohnzone W4; WOHR	0.5
4-geschossige Wohn- und Gewerbezone WG4; Zentrumszone Z3,Z4; Kernzone K	0.6
5-geschossige Wohn- und Gewerbezone WG5; Industriezone I; Zentrumszone Arbeitsplatzgebiete ZA1, ZA2, ZA3	0.7
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	0.8

2 Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Bei Direkteinleitung in ein öffentliches Gewässer im Unterhalt der Gemeinde erfolgt eine angemessene Kostenbeteiligung an den Kosten von Ausbau und Unterhalt des Gewässers.

3 Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Gebäudegrundfläche abgeleitet. Für die Multiplikation mit der Gebäudegrundfläche wird ein Multiplikator von 1.0 festgelegt.

4 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Art. 7 Zuschläge

Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktionen

1 Für die Abtrennung von nicht verschmutztem Fremdwasser können Reduktionen auf der Grundgebühr (Art. 5 Abs. 1) gewährt werden. Diese Abzüge sind möglich, wenn die notwendigen Anlagen auf eigene Kosten oder bei Anlagen der Stadt mit einer angemessenen Kostenbeteiligung der Grundstückbesitzer erstellt wurden. Die Höhe der Abzüge richtet sich nach dem Anteil des abgetrennten Fremdwassers und darf 50 % der Grundgebühr gemäss Art. 6 nicht überschreiten.

2 Wird das bezogene Trinkwasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises auf schriftliches Gesuch gewährt werden.

3 Die Reduktionen sind in einer separaten Richtlinie geregelt.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässigem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Stadtrat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

² Bauliche Werterhöhungen durch Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1, wobei als Basis der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung dient.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so wird die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Zuständigkeiten

Der Stadtrat bezeichnet die für die jeweilige Gebührenerhebung zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung. Er erlässt die notwendigen Richtlinien (Art. 8 Abs. 3; Art. 12 Abs. 4)

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 16 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 17 Rechnungsstellung

1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Kostendepots sicherzustellen. Bei Baukostenerhöhungen wird das Kostendepot entsprechend angepasst.

3 Die Anschlussgebühr wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss und Vorliegen der Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Höhe des Verzugszinses wird vom Stadtrat festgelegt.

Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten

1 Die Gebührenverordnung 2. Februar 1987 und alle damit verbundenen Bestimmungen werden aufgehoben.

2 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

verabschiedet vom Gemeinderat am 8. April 2002